

Die folgenden Seiten sind entnommen aus

Herausgegeben von
M. Plöse T. Fritsche M. Kuhn S. Lüders

»Worüber reden wir eigentlich?«

Festgabe für Rosemarie Will

Humanistische
Union

1062 Seiten mit 89 Beiträgen von
94 Autor*innen und acht farbigen Fotos

ISBN 978-3-930416-34-9 (Print)
ISBN 978-3-930416-35-6 (PDF)

Zu beziehen über
Humanistische Union e. V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Fon: (030) 20 45 02 56
Fax: (030) 20 45 02 57
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

**Gedruckt mit freundlicher
Unterstützung von**



Hans-Böckler-Stiftung

*Historische Kommission der
Verfassten Studierendenschaft
in Berlin. Kommission des
StudentInnenparlaments der
Humboldt-Universität zu Berlin*

**Bibliografische Information der
Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek
verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.dnb.de>
abrufbar.

1. Auflage 2016
Humanistische Union, Berlin
www.humanistische-union.de

Alle Rechte vorbehalten.
Das Copyright für die Texte liegt bei
den Autorinnen und Autoren.

Lektorat Herbert Mandelartz
Carola Otte Jörg Pache
Dagmar Schnürer Jana Schütze
Jan Wernicke

Einband
Phillip Hofmeister unter Verwendung
zweier Fotos von Sven Lüders

Gestaltung und Satz
Phillip Hofmeister

Herstellung
Hofmeister Stauder. Büchermacher,
Berlin

Druck und Bindung
CPI buchbücher.de GmbH, Birkach

ISBN 978-3-930416-34-9 (Print)
ISBN 978-3-930416-35-6 (PDF)

Die kategoriale Trennung zwischen »öffentlich« und »privat« ist durch die Digitalisierung aller Lebensbereiche überholt

Über einen bislang ignorierten Paradigmenwechsel in der Datenschutzdebatte

1. Einleitung

Völlig zu Recht hat Kai von Lewinski in seiner Arbeit »Geschichte des Datenschutzrechts von 1600 bis 1977« auf die bisher nur in Ansätzen vorhandene Analyse der Vorgeschichte des Datenschutzrechts und seinen Charakter als Begrenzung von Informationsmacht verwiesen (Lewinski 2009). Noch viel weniger ist demgegenüber innerhalb und außerhalb der Wissenschaft der Paradigmenwechsel wahrgenommen worden, der sich in der Frühzeit der modernen Datenschutzdebatte vollzog und der aus der Erkenntnis folgte, dass die tiefgreifende Digitalisierung aller Lebensbereiche die kategoriale Trennung zwischen »öffentlich« und »privat« auf den Müllhaufen der Geschichte beförderte.

2. Paradigmen und Paradigmenwechsel

In seinem grundlegenden Werk »The Structure of Scientific Revolutions« argumentiert Thomas S. Kuhn, dass längere Phasen »normaler« Wissenschaft von Zeit zu Zeit von Ereignissen »revolutionärer Wissenschaft« unterbrochen würden, den »wissenschaftlichen Revolutionen« (Kuhn 1996). Die Phasen »normaler« Wissenschaft seien geprägt von Paradigmen, allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen, die für diesen Zeitraum Modellprobleme und -lösungen für eine wissenschaftliche Gemein-

schaft darstellten. Sie definierten legitime Probleme und Methoden des Forschungsfeldes und basierten auf einem engen Netzwerk von Bekenntnissen – konzeptuellen, theoretischen, instrumentellen und methodologischen. Innerhalb dieser Phasen bestehe wissenschaftliche Forschung im Kern aus dem Lösen von »Puzzles«, einer Klasse von Problemen, zu denen es eine Lösung gebe, die jedoch durch Scharfsinn und Geschick erst noch zu finden sei. Wann immer »Puzzles« auftauchen, die durch die »normale« Wissenschaft nicht effektiv gelöst werden könnten, entstünden Anomalien. Wenn das Vertrauen in die »normale« Wissenschaft, diese Anomalien auflösen zu können, schwinde, entstehe eine Krise, aus der dann eine »wissenschaftliche Revolution« erwachsen könne. Fundierter formuliert: Die alten Paradigmen als bestehende Produktionsverhältnisse werden also vor dem Hintergrund der steigenden Produktivkraft der wissenschaftlichen Forschung immer wieder zu »Fesseln« der wissenschaftlichen Erkenntnisproduktion, welche diese hemmen, anstatt sie zu fördern, und die gesprengt werden müssen und gesprengt werden.

In der ersten – vorparadigmatischen – Phase der Krise werde zwar wissenschaftlich geforscht, so Kuhn, es fehle jedoch an konsentierten Methoden, Terminologien oder Mechanismen zur Überprüfung der Ergebnisse. Selbst über die Frage, welche der in dieser Phase genutzten Methoden, Terminologien oder Überprüfungsmechanismen überhaupt noch relevant für die zukünftige wissenschaftliche Forschung seien, herrsche keine Einigkeit. Wissenschaft finde in dieser Phase grundsätzlich unter der Bedingung unvollständiger und einander widersprechender Theorien statt.

Auf die Krise folge Revolution, der »Paradigmenwechsel«, das heißt die Formung neuer Paradigmen für die nächste Phase »normaler Wissenschaft« als die jeweils moderneren Produktionsverhältnisse. Der Erfolg der neuen Paradigmen basiere vor allem auf ihrem Versprechen, die zukünftige Forschung leiten zu können und die Anoma-

lien zu lösen, an denen die alten Paradigmen gescheitert sind. Die neuen Paradigmen würden nicht nur alte Daten und Erkenntnisse auf neue Weisen interpretieren, sondern diese auch neu (ein-)ordnen. Die (Erkenntnis-)Grenzen der alten Paradigmen würden überwunden, die Spielregeln in der Forschung grundlegend geändert, die Richtung neu bestimmt. Die Aufgabe der alten Bekenntnisse zugunsten der neuen vollziehe sich jedoch, wie Kuhn Max Planck zitiert, nicht selten dadurch, dass die Vertreterinnen und Vertreter der alten Theorie ausstürben und einer neuen Generation von Forschenden Platz machten.

Eine solche neue Generation von Forschenden trat zwischen der Mitte der sechziger und dem Beginn der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts auf den Plan und traf dort auf die überkommene Vorstellung der kategorialen Trennung zwischen »öffentlich« und »privat«, ein Paradigma, das einem Verständnis moderner Informationsverarbeitung, der Digitalisierung aller Lebensbereiche und der daraus erwachsenden individuellen und gesellschaftlichen Probleme fundamental im Wege stand.

3. Zwischen monadischem Individuum und rasonierendem Publikum

»Privates« wurde und wird zu allen Zeiten, so Raymond Geuss in seiner Untersuchung »Privatheit. Eine Genealogie«, von »Öffentlichem« kategorial geschieden (Geuss 2013). So alt wie die kategoriale Trennung ist die Auseinandersetzung um die Grenzziehung zwischen den beiden Kategorien – in den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen ebenso wie in der Gesellschaft (Steinberger 1999). Vor allem in Zeiten großer gesellschaftlicher Veränderungen oder des Auftretens neuer technischer Artefakte wird die Grenzziehungsdebatte neu entfacht.

Druckerpresse und Sofortbildkamera sind die technischen Artefakte, die Samuel D. Warren und Louis D. Brandeis in ihrer Arbeit »The Right to Privacy« als Bedrohungen für die zu schützende »Privatsphäre« ins Feld führen (Warren und Brandeis 1890), während Alan F. Westin

den Computer und die moderne Informationsverarbeitung in den Mittelpunkt seiner Arbeit »Privacy and Freedom« stellt (Westin 1967).

Hauptsächliche Anknüpfungspunkte für die Grenzziehungsdebatten waren jedoch nicht die von der technischen Entwicklung ausgelösten Verwerfungen, sondern die gesellschaftlichen Veränderungen selbst. Bekannteste Vertreterin einer kategorialen Trennung, die unter allen Umständen aufrecht zu erhalten sei, war Hannah Arendt. Unter Rückgriff auf die angeblich schon in der Antike bestehende kategoriale Trennung zwischen »öffentlich« und »privat«, *polis* und *oikos*, der politischen Sphäre und der Sphäre von Haushalt, Eigentum und Familie, betrauert sie in ihrem 1958 erschienenen Werk »The Human Condition« die mit der modernen Gesellschaft einhergehende Entstehung einer Sphäre des Sozialen (Arendt 1998). Arendt wendet sich gegen die Ausdehnung des Ökonomischen in den öffentlichen Raum und mit Jean-Jacques Rousseau, Alexis de Tocqueville und David Riesman gegen Konformismus erzeugende Übergriffe des Sozialen auf das Private. Sie kann sowohl als eine radikale Demokratin als auch als eine fundamentalistische Elitistin gelesen werden (Canovan 1978), die nichts als einen Verein freier Sklavenhalter verteidigt.

Jürgen Habermas geht in seinem 1962 veröffentlichten Werk »Strukturwandel der Öffentlichkeit« von einer Vier- bzw. Sechsteilung aus, die er allerdings als dreifache Zweiteilung konstruiert (Habermas 1971): Die von Habermas betrachtete bürgerliche Öffentlichkeit, einer »literarisch bestimmten Öffentlichkeit eines Publikums rasonierender Privatleute«, auf die er sein Hauptaugenmerk richtet, steht im Gegensatz zu einer Privatsphäre, das heißt der »bürgerliche[n] Gesellschaft im engeren Sinne, also de[m] Bereich des Warenverkehrs und der gesellschaftlichen Arbeit; die Familie mit ihrer Intimsphäre ist darin eingebettet«. Beide Sphären – die Privatsphäre und die Öffentlichkeit – sind Teil der »bürgerlichen Sphäre«, des »den Privatleuten vorbehaltenen Bereichs«, der Gesellschaft. Die andere Großsphäre ist die des Staats, der öffentlichen Gewalt. Haber-

mas' sechs Sphären sind also: 1. Staat und 2. Gesellschaft, letztere wieder geteilt in 3. Öffentlichkeit und 4. Privatsphäre, wobei diese wieder geteilt ist in 5. Privatsphäre als die Sphäre des Marktes und 6. die Intimsphäre. Als vier wohlunterscheidbare Sphären rekonstruiert ergeben sich daraus: 1. Staat, 2. Sphäre der bürgerlichen Öffentlichkeit, 3. Marktsphäre – auch: Privatsphäre –, 4. Intimsphäre. Wie Arendt beklagt auch Habermas die Entstehung einer Sozialsphäre und die Auflösung der überkommenen Sphären Grenzen, und wie Arendt malt er – typisch elitistisch – die Gefahren der Massengesellschaft an die Wand.

Konkreter Anknüpfungspunkt der Kritik der ersten Generation von Datenschützerinnen und Datenschützern waren allerdings Anfang der siebziger Jahre weniger die Arendt'schen oder Habermas'schen Ausführungen als vielmehr die von Heinrich Hubmann in seiner Arbeit »Das Persönlichkeitsrecht« 1953 begründete »Sphärentheorie« (Hubmann 1953). In Hubmanns Konzeption gibt es eine Dreiteilung der zu schützenden »Persönlichkeitssphäre«: Eine »Geheimsphäre« schütze gegen unbefugte Kenntnisnahme, eine »Privatsphäre« diene dem Schutz gegen Veröffentlichung und eine »Individualsphäre« schütze das Bild des Menschen in der Öffentlichkeit. Im Zuge der Verbreitung der Sphärentheorie kamen sowohl abweichende Sphärenbezeichnungen als auch abweichende Aufteilungen in Gebrauch. So wurden die drei Hubmannschen Sphären in der bis zum Volkszählungsurteil vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Form als »Intimsphäre«, »Privatsphäre« und »Öffentlichkeitssphäre« bezeichnet (Däubler u. a. 2010, Einleitung). Die hinsichtlich der Zahl der Sphären extremste Form der Sphärentheorie wurde von Hans-Heinrich Maass mit sechs Sphären konzipiert: »Intimsphäre«, »Eigensphäre«, »Vertrauenssphäre«, »Privatsphäre«, »Sozialsphäre« und »Öffentlichkeitssphäre« (Maass 1970).

Allen diesen Sphärenvorstellungen zu eigen ist ihre Eindimensionalität – die einzelnen Sphären werden definiert über ihren Radius vom Individuum als Mittelpunkt,

während der gesellschaftliche Akteur, dessen Eingriffe in die Sphären problematisiert und bewertet werden sollen, als außerhalb der Sphären stehend imaginiert wird.

Nicht zuletzt wurden die amerikanische Debatte und ihre Ergebnisse in den sechziger Jahren, die Ruprecht Kamlah mit seiner Dissertation »Right of Privacy« in die Bundesrepublik brachte (Kamlah 1969), zur Grundlage der aufkommenden Diskussion genommen. Einerseits war auch die amerikanische Debatte durch die Vorstellung von einer (vorwiegend) binären Konstitution der Sphären geprägt – »the public« und »the private« –, andererseits haben verschiedene Beteiligte die Entwicklungen aber auch als Bürokratisierung, Machtverschiebungen und -zentralisierungen analysiert, ganz ohne dabei auf sphärentheoretische Unterstellungen zurückzugreifen (Stone und Warner 1969, Meldman 1969, Miller 1969).

Für die bundesdeutsche Debatte lässt sich jedenfalls konstatieren, dass die zunehmenden regulativen Eingriffe des bürgerlichen Staats in die »privaten« Angelegenheiten der privaten Akteure vor dem Hintergrund der A-priori-Setzung der Trennung zwischen den Sphären, zwischen »öffentlich« und »privat«, zwischen Staat und Gesellschaft in der bürgerlichen Ideologie nicht anders wahrgenommen werden konnten denn als unzulässige Übergriffe. Gleiches gilt für die aus den Anforderungen einer Verwaltung der modernen Gesellschaft folgende Verdattung der »Privatsphäre« des Individuums durch die Staatsverwaltung. In beiden Klassen von Fällen werden diese »Übergriffe« nicht etwa als Probleme der Theorie – oder zumindest der theoretischen Annahmen – wahrgenommen. Stattdessen werden sie als Probleme der Unfähigkeit der Praxis – also: der Realität –, der Theorie zu genügen, identifiziert und mit einer Forderung nach normativer Verstärkung der kategorialen Trennung zwischen den Sphären beantwortet. Und selbst wenn die Grenzen der Theorie als solche wahrgenommen werden, führt das allenfalls zu kosmetischen Änderungen an der Theorie. Aus der Digitalisierung aller Lebensbereiche folgt dabei wegen des Dogmas der katego-

rialen Trennung von »öffentlich« und »privat« für Nissenbaum 1998 ebenso wie für das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgericht 1999): Es gibt eine »Privatsphäre in der Öffentlichkeit«. Ob es sich dabei nur um »falsches Bewusstsein«, die Verfolgung nicht aufgedeckter Partikularinteressen oder um einen Fall von »Cargo Cult Science« (Feynman 1974) handelt, lässt sich nicht eindeutig bestimmen.

4. Eine wissenschaftliche Revolution

Die Enttarnung der kategorialen Trennung zwischen den Sphären, zwischen »öffentlich« und »privat«, steht (fast) am Anfang der deutschen Datenschutzdebatte und legt die Grundlage sowohl für ihre wissenschaftliche Produktivität wie auch ihre theoretische Fundierung.

Bereits 1970 zieht Ulrich Seidel in »Persönlichkeitsrechtliche Probleme der elektronischen Speicherung privater Daten« aus der Digitalisierung aller Lebensbereiche die Konsequenz, dass statt einer nach Sphären getrennten Betrachtung des Persönlichkeitsrechts »wie im amerikanischen Recht jedes personenbezogene Datum als schutzfähig anzusehen« sei (Seidel 1970). Gleichzeitig zeigt Ruprecht Kamlah in »Datenüberwachung und Bundesverfassungsgericht«, dass es dem Bundesverfassungsgericht bislang nicht gelungen sei, eine tragfähige Einordnung von Lebenssachverhalten in die getrennten Sphären vorzunehmen und darauf eine konsistente Rechtsprechung zu entwickeln – und: dass dieses auch nicht gelingen könne, weil unter den Bedingungen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung keine unüberschreitbaren Grenzen existieren könnten (Kamlah 1970). Was Kamlah nur für den staatlichen Bereich analysierte, wurde dann von Wilhelm Steinmüller und seiner »Arbeitsgemeinschaft Datenschutz« auch für den allgemeinen Fall nachgewiesen: Eine »Privatsphäre« ist notwendigerweise im doppelten Sinne relativ (Steinmüller u. a. 1971). Einerseits ist die Einordnung von Lebenssachverhalten hochgradig subjektiv und keineswegs verallgemeinerungsfähig oder objektivierbar, andererseits

ist sie nicht konstant; weder über die Zeit noch im Verhältnis zu den verschiedenen Kontexten und Rollen, in denen sich die Betroffenen bewegen. Nicht an einer zu schützenden Privatsphäre, sondern an den tatsächlich zu beobachtenden Strukturen moderner – rational organisierter und automationsunterstützter – Informationsverarbeitung sollte eine gesetzliche Regelung ansetzen, so die Erkenntnis.

Einerseits wurde in der Bundesrepublik Erving Goffmans soziologische Rollentheorie, die schon für Alan Westins Argumentation eine zentrale Rolle gespielt hatte, von Paul J. Müller als Grundlage von Problembeschreibung und Operationalisierung der Lösung verwendet, am ausführlichsten in »Funktionen des Datenschutzes aus soziologischer Sicht« (Müller 1975b). Auch Ernst Benda versuchte schon 1974 in »Privatsphäre und ›Persönlichkeitsprofil‹«, die Sphärentheorie zugunsten der Rollentheorie zu beerdigen (Benda 1974), was ihm allerdings erst später als Präsident des Bundesverfassungsgerichts mit dem Volkszählungsurteil gelang. Zu schützen sei, so die Vertreterinnen und Vertreter dieser Theorie, die Unterschiedlichkeit der Bilder, die über Individuen bei anderen Personen oder Institutionen existierten, mithin die rollenspezifische Exklusivität der Informationsweitergabe durch Individuen an einzelne Institutionen und damit die Sektorengrenzen in modernen, funktional differenzierten Gesellschaften (Müller 1975a, zur »Kritik der Rollentheorie« siehe aber auch Haug 1972).

Andererseits wurde die gesellschaftliche Machtverteilung insgesamt problematisiert – nicht nur die Machtbalancen zwischen Individuen oder Gruppen und Institutionen, sondern auch die zwischen kleinen und großen Institutionen, zwischen Exekutive auf der einen und Legislative und Judikative auf der anderen Seite sowie zwischen dezentralen und zentralen Organisationseinheiten des Staates (Steinmüller u. a. 1971, Geiger 1973, Scheuch 1974, Dammann 1975). Im Zentrum der Aufmerksamkeit stand dabei die Verstärkung der Machtbalancen durch

die Digitalisierung aller Lebensbereiche, die Automationsunterstützung und die Automatisierung von Informationsverarbeitung und Entscheidungsfindung in modernen, rational organisierten Organisationen sowie deren beginnende Industrialisierung (Steinmüller 1971, Steinmüller 1973, Harbordt 1975, Steinmüller 1975, Podlech 1976, Steinmüller 1981). Im Zuge dieser Entwicklungen wurden die alten Mechanismen der gesellschaftlichen Machtverteilung und Machtkontrolle – vom Schutz des Individuums über die Gewaltenteilung bis hin zum Demokratieprinzip – strukturell unterminiert und mussten damit auf eine neue, dem Stand der Machtmittel und Produktivkräfte entsprechende Basis gestellt werden. Diese Basis wurde erstens in der Nutzung eines geeigneten Informationsbegriffs gefunden, dem Informationsbegriff der Semiotik mit seinen vier Dimensionen Syntax, Semantik, Pragmatik und Sigmantik, zweitens in der Anwendung des aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Prinzips der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns als Mittel zur Erzeugung von Kontrollierbarkeit der Informationsverarbeitung und drittens in der Nutzbarmachung der Phasenorientierung jeder organisierten Informationsverarbeitung für die rechtliche Operationalisierung (Steinmüller u. a. 1971) – eine Basis, die trotz notwendiger Kritik den Test der Zeit bestanden hat (Pohle 2014). Auch heute noch kann auf dieser Basis die überlegen standardisierende Strukturierungsmacht von Organisationen (Rost 2014) gesellschaftlich eingeehrt werden, wenn es denn überhaupt gewünscht ist.

Denn: Eine ordentliche Datenschutztheorie hat nichts zu verlieren außer ihre Ketten, die sie an längst verschwundene Gesellschaftsstrukturen und deren herrschende Ideologien bindet.

5. Abschluss und Ausblick

Daraus lässt sich nur der Schluss ziehen, dass auf die überkommenen Begriffe und Konzepte wie »Privatheit«, »Privatsphäre«, »Privacy« oder gar »digitale Intimsphäre« verzichtet werden muss, um eine fundierte Analyse des

Datenschutzproblems als eines der Grundprobleme der Informationsgesellschaft unter den Bedingungen der Industrialisierung der gesellschaftlichen Informationsverarbeitung vorlegen und daraus geeignete, angemessene und zukunftsfähige Lösungsansätze ziehen zu können. Es ist also an der Zeit, das Datenschutzproblem in der wissenschaftlichen wie der politischen Debatte vom Kopf auf die Füße zu stellen: Notwendig ist eine fundamentale Änderung der Betrachtungsperspektive. Nicht mehr die überkommene Vorstellung kategorial getrennter Sphären darf als Ausgangspunkt der Analyse genommen werden, sondern die konkreten Praxen organisierter Informationsverarbeitung und ihre Eigenschaften. Es bedarf einer fundierten Theorie der Informationsgesellschaft, zumindest jedoch einer fundierten Theorie moderner gesellschaftlicher Informationsverarbeitung in sozialen Verhältnissen mit strukturellen Machtimbancen: zwischen Individuen und Gruppen auf der einen und Organisationen auf der anderen Seite, zwischen kleinen und großen Organisationen, zwischen dezentralen und zentralen staatlichen oder überstaatlichen Organisationseinheiten, zwischen Parlament und Rechtsprechung auf der einen und der öffentlichen Verwaltung auf der anderen Seite. Damit lassen sich dann auch Probleme identifizieren, für die es in der Welt kategorial getrennter Sphären keinen Platz gibt, die dort nicht adressiert werden können, zum Beispiel die Modellbildung oder die Industrialisierungstendenzen.

Den überkommenen Konzepten soll mit auf den Weg gegeben werden: »Go, and never darken my towels again.«

Literatur

Arendt, Hannah (1998). *The Human Condition*. 2. Aufl.

Chicago: The University of Chicago Press.

Benda, Ernst (1974). Privatsphäre und »Persönlich-

keitsprofil«. In: *Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung*. Festschrift für Willi Geiger zum 65.

Geburtstag. Hrsg. von Gerhard Leibholz u. a. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), S. 23–44.

- Bundesverfassungsgericht (1999). BVerfGE 101, 361.
Caroline-von-Monaco-Urteil II.
- Canovan, Margaret (1978). The Contradictions of Hannah Arendt's Political Thought. In: Political Theory 6.1, S. 5-26.
- Dammann, Ulrich (1975). Zur politischen Kontrolle von Planungsinformationssystemen. In: Erfassungsschutz. Der Bürger in der Datenbank: zwischen Planung und Manipulation. Hrsg. von Helmut Krauch. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, S. 105-117.
- Däubler, Wolfgang u. a., Hrsg. (2010). Bundesdatenschutzgesetz – Kompaktcommentar zu BDSG. 3. Aufl. Bund-Verlag GmbH.
- Feynman, Richard P. (1974). Cargo Cult Science. In: Engineering and Science 37,7, S. 10-13.
- Geiger, Hansjörg (1973). Datenschutz und Gewaltenteilung. In: Datenschutz. Hrsg. von Wolfgang Kilian, Klaus Lenk und Wilhelm Steinmüller. Bd. 1. Beiträge zur juristischen Informatik. Frankfurt am Main: Athenäum-Verlag, S. 173-185.
- Geuss, Raymond (2013). Privatheit. Eine Genealogie. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Habermas, Jürgen (1971). Strukturwandel der Öffentlichkeit. 5. Aufl. Neuwied, Berlin: Hermann Luchterhand Verlag.
- Harbordt, Steffen (1975). Die Gefahr computerunterstützter administrativer Entscheidungsprozesse: Technokratisierung statt Demokratisierung. In: Numerierte Bürger. Hrsg. von Gerd E. Hoffmann, Barbara Tietze und Adalbert Podlech. Bd. 1. Technologie und Gesellschaft. Wuppertal: Peter Hammer Verlag, S. 71-77.
- Haug, Frigga (1972). Kritik der Rollentheorie. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Hubmann, Heinrich (1953). Das Persönlichkeitsrecht. Münster, Köln: Böhlau-Verlag.

- Kamlah, Ruprecht B. (1969). Right of Privacy. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in amerikanischer Sicht unter Berücksichtigung neuer technologischer Entwicklungen. Bd. 4. Erlanger Juristische Abhandlungen. Köln: Carl Heymanns Verlag KG.
- ders. (1970). Datenüberwachung und Bundesverfassungsgericht. In: Die Öffentliche Verwaltung 23.11, S. 361–364.
- Kuhn, Thomas S. (1996). The Structure of Scientific Revolutions. 3. Aufl. Chicago, London: The University of Chicago Press.
- Lewinski, Kai von (2009). Geschichte des Datenschutzes von 1600 bis 1977. In: Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit. Hrsg. von Felix Arndt. 48. Assistententagung Öffentliches Recht. Nomos Verlagsgesellschaft, S. 196–220.
- Maass, Hans-Heinrich (1970). Information und Geheimnis im Zivilrecht. Bd. 4. Münchener Universitätschriften – Abhandlungen des Instituts für europäisches und internationales Wirtschaftsrecht. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Meldman, Jeffrey A. (1969). Centralized Information Systems and the Legal Right to Privacy. In: Marquette Law Review 52.3, S. 335–354.
- Miller, Arthur Raphael (1969). Personal Privacy in the Computer Age: The Challenge of a New Technology in an Information-Oriented Society. In: Michigan Law Review 67.6, S. 1089–1246.
- Müller, Paul J. (1975a). Einige soziale Auswirkungen integrierter Informationssysteme – Zur Notwendigkeit von Informationskontrolle innerhalb einer Informationspolitik. In: Numerierte Bürger. Hrsg. von Gerd E. Hoffmann, Barbara Tietze und Adalbert Podlech. Bd. 1. Technologie und Gesellschaft. Wuppertal: Peter Hammer Verlag, S. 121–137.
- ders. (1975b). Funktionen des Datenschutzes aus soziologischer Sicht. In: Datenverarbeitung im Recht 4, S. 107–118.

- Nissenbaum, Helen (1998). Protecting Privacy in an Information Age: The Problem of Privacy in Public. In: *Law and Philosophy* 17.5/6, S. 559–596.
- Podlech, Adalbert (1976). Information – Modell – Abbildung – Eine Skizze. In: *Informationsrecht und Rechtspolitik*. Hrsg. von Wilhelm Steinmüller. *Rechtstheorie und Informationsrecht 1*. München, Wien: Oldenbourg Verlag, S. 21–24.
- Pohle, Jörg (2014). Die immer noch aktuellen Grundfragen des Datenschutzes. In: *Wovon – für wen – wozu. Systemdenken wider die Diktatur der Daten*. Wilhelm Steinmüller zum Gedächtnis. Hrsg. von Hansjürgen Garstka und Wolfgang Coy. Humboldt-Universität zu Berlin, Hermann von Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik. Berlin, S. 45–58. [<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:11-100217316>].
- Rost, Martin (2014). Neun Thesen zum Datenschutz. In: *Fundationes I: Geschichte und Theorie des Datenschutzes*. Hrsg. von Jörg Pohle und Andrea Knaut. Münster: Monsenstein und Vannerdat, S. 37–44.
- Scheuch, Erwin K. (1974). Datenschutz als Machtkontrolle. In: *Datenbanken und Datenschutz*. Hrsg. von Ulrich Dammann u. a. Frankfurt am Main: Herder & Herder, S. 171–176.
- Seidel, Ulrich (1970). Persönlichkeitsrechtliche Probleme der elektronischen Speicherung privater Daten. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 1581–1583.
- Steinberger, Peter J. (1999). Public and Private. In: *Political Studies* 47, S. 292–313.
- Steinmüller, Wilhelm (1971). Rechtspolitische Bemerkungen zum geplanten staatlichen Informationssystem. In: *Rechtsphilosophie und Rechtspraxis. Referate auf der Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie e. V. in Freiburg i. Br. am 7. Oktober 1970*. Hrsg. von Thomas Würtenberger. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, S. 81–87.

- ders. (1973). Objektbereich Verwaltungsautomation und Prinzipien des Datenschutzes. In: Datenschutz. Hrsg. von Wolfgang Kilian, Klaus Lenk und Wilhelm Steinmüller. Bd. 1. Beiträge zur juristischen Informatik. Frankfurt am Main: Athenäum-Verlag, S. 51-76.
- ders. (1975). Automationsunterstützte Informationssysteme in privaten und öffentlichen Verwaltungen. Bruchstücke einer alternativen Theorie des Datenzeitalters. In: Leviathan 4.3, S. 508-543.
- ders. (1981). Die Zweite industrielle Revolution hat eben begonnen – Über die Technisierung der geistigen Arbeit. In: Kursbuch 66, S. 152-188.
- Steinmüller, Wilhelm u. a. (1971). Grundfragen des Datenschutzes. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, BT-Drs. VI/3826, Anlage 1.
- Stone, M. G. und Malcolm Warner (1969). Politics, Privacy, and Computers. In: The Political Quarterly 40.3, S. 256-267.
- Warren, Samuel D. und Louis D. Brandeis (1890). The Right to Privacy. In: Harvard Law Review, S. 193-220.
- Westin, Alan F. (1967). Privacy and Freedom. New York: Atheneum.